

§ 10 BVormPrüfV (Brandenburg) — Mündliche Prüfung

Berufsvormünderprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer die schriftliche Prüfung gemäß §

9 Abs. 2 bestanden hat, ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Die mündliche Prüfung, deren Dauer je Teilnehmer 45 Minuten beträgt, umfasst Aufgaben aus den in § 7 Abs. 1 genannten Sachgebieten. Es sollen nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Prüfungskommission berät im Anschluss an die mündliche Prüfung über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Dabei ist jede Einzelleistung der Prüfungsteilnehmer von den Mitgliedern der Prüfungskommission getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Prüfungskommission teilt den Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit.

Zitiervorschlag: § 10 BVormPrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVormPr%C3%BCfV/10>